

**Förderverein Berghof Peace  
Education / Institut für  
Friedenspädagogik e.V.**

Präambel

“Das Gedächtnis der Menschheit  
für erduldeten Leiden  
ist erstaunlich kurz.

Ihre Vorstellungsgabe  
für kommende Leiden  
ist fast noch geringer

Die weltweiten Schrecken  
der vierziger Jahre  
scheinen vergessen.

Der Regen von gestern  
macht uns nicht naß  
sagen viele.“  
(*B. Brecht*)

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen “Förderverein Berghof  
Peace Education / Institut für Friedenspädagogik  
e.V.”

Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist unter der Num-  
mer VR 491 in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Tübingen eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverstän-  
digung, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie  
die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die  
ideelle und finanzielle Förderung des Bereichs Peace Edu-  
cation/Friedenspädagogik der gemeinnützigen Berghof  
Foundation Operations GmbH mit Sitz in Berlin.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht  
durch

a) die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge,  
Spenden sowie durch Aktivitäten, die der ideellen Wer-  
bung für den geförderten Zweck dienen;

b) die Kooperation mit Personen, Gruppen und Einrich-  
tungen, die für den Frieden arbeiten, sowie Anregungen  
von friedenspädagogischen Projekten.

3. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.  
1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der  
in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft  
verwendet.

4. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, in ihrer  
Umwelt Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit  
zu fördern.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der “Förderverein Berghof Peace Education / Insti-  
tut für Friedenspädagogik e.V.” mit Sitz in Tübingen  
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützi-  
ge Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstig-  
te Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in  
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmä-  
ßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder  
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unver-  
hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei  
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen  
des Vereins an die Berghof Foundation Operations  
GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für  
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den  
Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen,  
können Mitglieder des Vereins werden. Über die  
Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder  
des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen eine Ablehnung kann an die Mitgliederver-  
sammlung appelliert werden, die dann über den  
Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der schriftlich zum Schluss des  
Kalenderjahres erklärt werden kann,

2. durch Tod oder - bei Mitgliedern, die juristische  
Personen sind - durch Erlöschen,

3. durch Ausschluss, der von den Mitgliedern des  
Vereinsvorstandes beschlossen werden kann. Der Aus-  
schluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die  
Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des  
Vereins schädigt. Die Gründe müssen dem Mitglied  
schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss  
kann das betroffene Mitglied mit aufschiebender  
Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen,  
die dann endgültig entscheidet,

4. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz schriftli-  
cher Aufforderung seine Beiträge nicht bezahlt.

Jedes Vereinsmitglied haftet vermögensrechtlich -  
außer bei Vorliegen besonderer rechtsgeschäftlicher  
Abmachung - nur mit seiner Beitragsverpflichtung.

Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenver-  
mögen.

Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenver-  
mögen.

Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenver-  
mögen.

Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenver-  
mögen.

**§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. die geschäftsführende Vorsitzende, die jeweils vertretungsberechtigt sind, vertreten.
3. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Bestimmung der Grundzüge der Arbeit
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Beiträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlungen sollen am Ort des Vereinssitzes stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es beschließt, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der Vereinsmitglieder das schriftlich verlangt. Sie kann den Vorstand neu wählen, sofern dies in dem Einberufungsverfahren ausdrücklich gefordert wurde.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich mindestens vier Wochen vor dem angegebenen Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zuzusenden.
5. Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einem der Vorstandsmitglieder schriftlich zugehen. Der Vorstand ist gehalten, die zusätzlichen Tagesordnungspunkte - sofern dies technisch noch möglich ist - unverzüglich allen übrigen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit liegt bei 1/20 der Mitglieder. Jedes erscheinende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, jedes nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglied kann sich vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein zweites Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist durch schriftliche Vertretungsbefugnis nachzuweisen, die dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu übergeben ist. An Vorstandsmitglieder können keine Stimmen übertragen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine der Tagesordnung entsprechende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und nach der Mitgliederversammlung sämtlichen Vereinsmitgliedern zu übersenden. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen für die jeweils nächste Geschäftsperiode zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen die die Jahresabschlüsse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung**

Die Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Beschluss zur Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 der Stimmen einer Mitgliederversammlung, auf der mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann der Abstimmungsprozess auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden. Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins ist nach § 3 (4) dieser Satzung zu verfahren.

Tübingen, den 16. Dezember 1976

Satzungsänderung § 7 (6) vom 18. 2. 1982  
Satzungsänderungen § 2 (5), § 6 (2), § 6 (3) vom 29. 11. 1988  
Satzungsänderung § 3 vom 10. 5. 1995  
Satzungsänderung § 1 vom 9. 4. 2002  
Satzungsänderungen §§ 1, 2, 3 vom 7.12.2011